

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **105. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Die neue Bauprodukte-Verordnung: Standpunkt des Rates

Wir haben bereits in der Dezember-Ausgabe 2009 unseres Newsletter über die Inhalte der geplanten Bauprodukte-Verordnung berichtet und den Verordnungsvorschlag der Kommission vorgestellt. Seit dieser Zeit hat sich jedoch so einiges getan:

- Die Kommission hat am 23. Mai 2008 ihren Vorschlag für die Bauprodukte-Verordnung vorgelegt.
- Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung am 23. April 2009 abgegeben.
- Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 25. Februar 2009 Stellung genommen.
- Die Kommission hat am 20. Oktober 2009 einen geänderten Vorschlag vorgelegt.
- Der Rat hat am 25. Mai 2010 eine politische Einigung im Hinblick auf die Annahme eines Standpunkts in erster Lesung erzielt. Der Standpunkt wurde in erster Lesung (Dok. 10753/10) am 13. September 2010 angenommen und am 19. Oktober 2010 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Der Kompromisstext, über den im Rat eine politische Einigung erzielt wurde, lässt die Zielrichtung des Kommissionsvorschlags unberührt. Zugleich wurden einige

der wichtigsten vom Europäischen Parlament in erster Lesung angenommenen Abänderungen übernommen. Eine Reihe neuer Aspekte, die bei den Verhandlungen in der Ratsgruppe aufgenommen wurden, dienen der Präzisierung, dass eine Europäische Technische Bewertung nur in Fällen von nicht oder nicht vollständig von einer harmonisierten Norm erfassten Produkten ausgestellt werden sollte, und vermitteln eine eingehendere Beschreibung der Aufgaben und Möglichkeiten von Produktinformationsstellen. Mit der wichtigsten Anpassung des Textes wird der verbindliche Charakter der Leistungserklärung zum Ausdruck gebracht; mit den Ausnahmeregelungen, die in einem eigenen Artikel behandelt werden, soll jedoch in diesem Zusammenhang zusätzliche Flexibilität geboten werden.

Als neues Element hat der Rat zudem Bestimmungen eingebracht, mit denen das Regelungsverfahren mit Kontrolle auf das neue Verfahren für „delegierte Rechtsakte“ gemäß dem Vertrag von Lissabon (AEUV) umgestellt wurde.

Wir möchten Ihnen in diesem Newsletter den nun aktuell vorliegenden Verordnungs-Vorschlag kurz vorstellen.

Der Anwendungsbereich der Verordnung

Der Anwendungsbereich der Verordnung wurde geändert und lautet nun:

„Artikel 1

Diese Verordnung legt Bedingungen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten oder ihre Bereitstellung auf dem Markt durch die Aufstellung von harmonisierten Regeln über die Angabe der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale sowie über die Verwendung der CE-Kennzeichnung für diese Produkte fest.“

wobei der Begriff „Bauprodukt“ in Artikel 2 jetzt wie folgt definiert wird:

„Bauprodukt“ jedes Produkt oder jeden Bausatz, das bzw. der hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft so in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, dass der Ausbau des Produkts die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke verändert;

In der vorherigen Fassung des Verordnungs-Vorschlags war noch die Rede davon, dass „der Ausbau des Produkts die Leistung des Bauwerks mindert und der Ausbau oder der Austausch des Produkts eine Baumaßnahme darstellt“. Dieser Punkt wurde geändert. Der Ausbau oder der Austausch muss danach auch keine Baumaßnahme mehr darstellen.

Neu hinzugekommen ist unter anderem auch eine Definition für den Begriff „Bausatz“:

„Bausatz“ ein Bauprodukt, das von einem einzigen Hersteller als Satz von

mindestens zwei getrennten Komponenten, die zusammengefügt werden müssen, um ins Bauwerk eingefügt zu werden, in Verkehr gebracht wird;

Neben den beiden o. g. Definitionen gibt es noch zahlreiche neue oder geänderte Definitionen, auf die wir hier aber nicht näher eingehen wollen. Den vollständigen Verordnungs-Vorschlag finden Sie unter <http://www.ce-richtlinien.eu/richtlinien/BPRL.html>

Grundanforderungen an Bauwerke und Wesentliche Merkmale von Bauprodukten

Die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung sind:

- mechanische Festigkeit und Standsicherheit,
- Brandschutz,
- Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz,
- Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung,
- Schallschutz,
- Energieeinsparung und Wärmeschutz und
- nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen.

Diese Grundanforderungen sind die Grundlage für die Ausarbeitung von Normungsaufträgen und harmonisierten technischer Spezifikationen. Die Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten werden in den harmonisierten technischen Spezifikationen festgelegt. Dabei müssen die Grundanforderungen an Bauwerke beachtet werden.

Für bestimmte Familien von Bauprodukten bestimmt die Kommission in sog. „delegierten Rechtsakten“ diejenigen Wesentlichen Merkmale, für die der Hersteller die Leistung des Produkts zu erklären hat, wenn er das Produkt in Verkehr bringt. Voraussetzung dafür ist, dass die Produktfamilien von einer harmonisierten Norm erfasst werden und der Verwendungszweck in der Norm festgelegt wurde.

Außerdem können in den delegierten Rechtsakten auch die Schwellenwerte also die Mindest- oder Höchstleistungsstufe eines Wesentlichen Merkmals - festgelegt werden, für die der Hersteller in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale die Leistung erklärt muss. Schwellenwerte können technischer oder rechtlicher Art sein und für ein einzelnes Merkmal oder eine Reihe von Merkmalen gelten.

Die harmonisierten technischen Spezifikationen

Die Verordnung unterscheidet zwei Arten von technischen Spezifikationen:

- die harmonisierten Normen und
- die Europäischen Bewertungsdokumente.

Die harmonisierten Normen werden von den europäischen Normungsgremien erstellt und enthalten die Methoden und Kriterien für die Bewertung der Leistung in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten. Außerdem enthalten sie gegebenenfalls Methoden zur Bewertung der Leistung von Bauprodukten, ohne dass dazu eine Prüfung durchgeführt werden muss. Auch die anzuwendende werkseigene Produktionskontrolle wird in den Normen festgelegt. Dabei müssen die besonderen Bedingungen im Fertigungsprozess des jeweiligen Bauprodukts berücksichtigt werden.

Wenn das Bauprodukt nicht oder nicht vollständig von einer harmonisierten Norm erfasst wird und dessen Leistung in Bezug auf seine Wesentlichen Merkmale nicht vollständig anhand einer bestehenden harmonisierten Norm bewertet werden kann, so kommt das „Europäische Bewertungsdokument“ zum Tragen. Ein „Europäisches Bewertungsdokument“ wird für ein Bauprodukt erstellt, wenn ein Hersteller eine „Europäische Technische Bewertung“ beantragt. Das kann unter folgenden Bedingungen der Fall sein:

- das Produkt fällt nicht in den Anwendungsbereich einer bestehenden harmonisierten Norm,
- das in der harmonisierten Norm vorgesehene Bewertungsverfahren ist für mindestens ein Wesentliches Merkmal dieses Produkts nicht geeignet ist oder
- die harmonisierte Norm sieht für mindestens ein Wesentliches Merkmal dieses Produkts kein Bewertungsverfahren vor.

Alle „Europäischen Bewertungsdokumente“, die von der Organisation Technischer Bewertungsstellen angenommen wurden, werden der Kommission übermittelt. Im Amtsblatt der Europäischen Union wird dann regelmäßig ein Verzeichnis der angenommenen „Europäischen Bewertungsdokumente“ veröffentlicht.

Die Leistungsstufen und Leistungsklassen

Gemäß den Definitionen in Artikel 2 bezeichnen die Begriffe:

„Leistungsstufe“ das Ergebnis der Bewertung der Leistung eines Bauprodukts in Bezug auf seine Wesentlichen Merkmale, ausgedrückt als Zahlenwert;“

„Leistungsklasse“ eine Bandbreite von Leistungsstufen eines Bauprodukts, die durch einen Mindest- und einen Höchstwert abgegrenzt wird;“

Die Kommission kann delegierte Rechtsakte erlassen, um Leistungsklassen in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten festzulegen. Die so definierten Leistungsklassen sollen dann in den harmonisierten Normen und „Europäischen Bewertungsdokumenten“ verwendet werden.

Legt die Kommission keine Leistungsklassen fest, so können die europäischen Normungsgremien selbst Leistungsklassen und ggf. auch Schwellenwerte in den

harmonisierten Normen festlegen. Diese Leistungsklassen werden ersatzweise in den „Europäischen Bewertungsdokumenten“ herangezogen.

Bewertungen und Prüfungen

Zur Vermeidung unnötiger Prüfungen von Bauprodukten, deren Leistung bereits durch stabile Prüfergebnisse oder andere vorhandene Daten hinreichend nachgewiesen wurde, soll es dem Hersteller möglich sein, eine bestimmte Leistungsstufe oder -klasse ohne Prüfungen oder ohne weitere Prüfungen zu erklären. Die Bedingungen dafür werden den in den harmonisierten technischen Spezifikationen oder in einem Beschluss der Kommission genannt.

Außerdem soll der Hersteller die Möglichkeit erhalten, von Dritten gewonnene Prüfergebnisse zu verwenden, um die Wiederholung bereits durchgeführter Prüfungen zu vermeiden. Der Hersteller kann zudem vereinfachte Verfahren unter Gebrauch einer Dokumentation mit einem in seinem Ermessen liegenden Format und unter den in der einschlägigen harmonisierten Norm festgelegten Bedingungen verwenden.

Für Kleinunternehmen, die Bauprodukte herstellen, soll es ein vereinfachtes Verfahren zur Leistungsbewertung geben, wenn die fraglichen Produkte keinen besonderen Anlass zu Sicherheitsbedenken geben und die geltenden Anforderungen erfüllen. Die betroffenen Unternehmen sollen aber nachweisen, dass sie in die Kategorie der Kleinunternehmen fallen. Darüber hinaus sollten sie die geltenden Verfahren für die Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach den harmonisierten technischen Spezifikationen für ihre Produkte befolgen.

Für ein individuell entworfenes und hergestelltes Bauprodukt soll der Hersteller vereinfachte Verfahren zur Leistungsbewertung anwenden dürfen, wenn die Konformität des in Verkehr gebrachten Produkts mit den geltenden Anforderungen nachgewiesen werden kann.

Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung

Im Gegensatz zu den anderen EG-Produktrichtlinien, die eine CE-Kennzeichnung vorsehen, muss vom Hersteller oder Importeur für das Bauprodukt eine Leistungserklärung ausgestellt werden, wenn es eine gültige harmonisierte Norm gibt oder eine Europäische Technische Bewertung für das Bauprodukt ausgestellt wurde. Durch die Leistungserklärung erklärt der Hersteller oder Importeur die Leistung eines Bauproduktes in Bezug auf die wesentlichen Merkmale. Außerdem erklärt er in der Leistungserklärung die Übereinstimmung des Bauproduktes mit den geltenden harmonisierten technischen Spezifikationen.

Jedem Produkt bzw. Produktlos muss ein Exemplar der Leistungserklärung beigelegt werden. Die Leistungserklärung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Empfängers auf elektronischem Weg übermittelt werden. Sie

darf allerdings auf einer Webseite zur Verfügung gestellt werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, die zuvor von der Kommission festgelegt wurden. Wie die Leistungserklärung im Detail auszusehen hat, wird in der Verordnung beschrieben. Die Verordnung enthält dazu eine Muster-Leistungserklärung.

Die Leistungserklärung muss in der Sprache zur Verfügung gestellt werden, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat der EU, in dem das Bauprodukt in Verkehr gebracht wird, vorgeschrieben wird. In der Regel wird das die Amtssprache des jeweiligen Mitgliedstaates sein.

Allerdings soll es nach dem Willen des Rates auch Ausnahmen von der Verpflichtung geben, eine Leistungserklärung ausstellen zu müssen. Demnach muss keine Leistungserklärung ausgestellt werden, wenn es keine europäischen oder nationalen Vorschriften gibt, in denen die Erklärung Wesentlicher Merkmale vorgeschrieben wird und:

- es sich um eine Sonderanfertigung oder
- um ein Bauprodukt handelt, das auf einer Baustelle hergestellt wird.

Insgesamt wird in dem Verordnungs-Vorschlag die Erstellung einer Leistungserklärung durch den Hersteller im Wortlaut gestärkt, indem sie zum Regelfall erklärt wird. Sie ist obligatorisch, sofern nicht die Ausnahmeregelungen angewendet werden können.

Die CE-Kennzeichnung darf nur an diejenigen Bauprodukten angebracht werden, für die der Hersteller eine Leistungserklärung erstellt hat. Hat der Hersteller keine Leistungserklärung erstellt, darf die CE-Kennzeichnung nicht an dem betreffenden Bauprodukt angebracht werden. Durch die CE-Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit dessen erklärter Leistung.

Im Gegensatz zum ersten Entwurf der Verordnung war es für den Rat aber nicht akzeptabel, dass ein Importeur, der eine CE-Kennzeichnung anbringen will, dafür die gesamte Verantwortung und auf jeden Fall die Rolle des Herstellers übernehmen muss. Hier hat es also eine Änderung gegeben. Mindestens aber muss sich der Importeur vergewissern, dass der Hersteller eine Leistungserklärung ausgestellt und eine CE-Kennzeichnung angebracht hat.

Zusätzlich müssen neben der CE-Kennzeichnung folgende Angaben angebracht werden:

- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde,
- der Name oder das Kennzeichen des Herstellers sowie seine Anschrift,
- eindeutige Kenncode des Produkttyps,
- die Bezugsnummer der Leistungserklärung,
- die in der Leistungserklärung erklärte Leistung nach Stufe oder Klasse,

- die Fundstelle der einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikation,
- soweit zutreffend die Kennnummer der notifizierten Stelle und
- der in den einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikationen festgelegte Verwendungszweck.

Die Pflichten der Wirtschaftsakteure

Auch der Verordnungs-Vorschlag des Rates definiert in Kapitel III die Pflichten der Wirtschaftsakteure, den diese Personengruppen in dem gesamten Produktlebenszyklus zu erfüllen haben. Diese Pflichten gelten für:

- den Hersteller,
- den Bevollmächtigten,
- den Importeur und
- den Händler

Darüber hinaus wird in der Verordnung auch beschrieben, unter welchen Umständen die Herstellerpflichten für die Importeure und die Händler gelten. Die Details können in Kapitel III des Verordnungs-Vorschlages nachgelesen werden.

Produktinformationsstellen

Damit die Unternehmen, insbesondere KMU, Zugriff auf die nationalen technischen Vorschriften haben, sollen die Mitgliedstaaten Produktinformationsstellen für das Bauwesen benennen. Dadurch sollen sich die Unternehmen ein zuverlässiges und präzises Bild von der Rechtslage in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihre Bauprodukte in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen wollen, verschaffen können. Außerdem sollen die Produktinformationsstellen auch Informationen über die Vorschriften bereitstellen, die für den Einbau, die Montage oder die Installation eines bestimmten Bauprodukttyps gelten.

Die Produktinformationsstellen sollen die Informationen möglichst kostenlos oder aber gegen eine angemessene Gebühr zur Verfügung stellen.

[nach oben](#)

AKTUELLES

LASI-Handlungsanleitung für die Marktüberwachung von ATEX-Produkten

Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik LASI hat seinen Leitfaden LV 53 veröffentlicht. Dieser Leitfaden richtet sich an die Marktüberwachung und soll der Marktüberwachung helfen, länderübergreifend einen einheitlichen Vollzug der Marktüberwachung von Produkten nach der

Explosionsschutzverordnung (11. GPSGV) zu gewährleisten.

Sie finden den Leitfaden unter: <http://lasi.osha.de/docs/lv53.pdf>

Bauprodukte: Beschluss zu Abgasanlagen

Durch den Beschluss 2010/679/EU vom 8. November 2010 (Abl. L 292) wird Anhang 3 der Entscheidung 95/467/EG geändert. Damit werden die Systeme der Konformitätsbescheinigung der Produktfamilie „Schornsteine, Abgasleitungen und spezielle Produkte“ an den technischen Fortschritt angepasst.

Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

Am 21. Oktober 2010 wurde im Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 51 die 19. Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung veröffentlicht.

Die Verordnung dient der Umsetzung der

„Richtlinie 2007/19/EG der Kommission vom 30. März 2007 zur Änderung der Richtlinie 2002/72/EG über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und der Richtlinie 85/572/EWG des Rates über die Liste der Simulanzlösemittel für die Migrationsuntersuchungen von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“

und gilt seit dem 22. Oktober 2010.

Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Neufassung der WEEE-Richtlinie

Zurzeit wird in Brüssel an einer Neufassung der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie) gearbeitet. In diesem Zusammenhang hat der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) nun eine Stellungnahme zu dem Richtlinienvorschlag abgegeben.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Richtlinienvorschlag aus Sicht des EDSB nicht den Anforderungen an einen zeitgemäßen Datenschutz genügt und deshalb an dieser Stelle noch Änderungen in der Richtlinie notwendig sind. Insbesondere sollen:

- Elektro- und Elektronik-Altgeräte von vornherein so gestaltet werden, dass der Nutzer seine personenbezogenen Daten leicht und vollständig löschen kann,

- eingesammelte Geräte nur dann vermarktet werden dürfen, wenn vorher alle personenbezogenen Daten bestmöglich entfernt wurden und
- der Hersteller oder Vertreiber soll den Nutzer darüber unterrichten müssen, wie er seine personenbezogenen Daten löschen kann.

Die Stellungnahme enthält dazu entsprechende Textvorschläge für die Neufassung der WEEE-Richtlinie.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Deutschland:

Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen - Teil I, Änderungen September 2010 (Notifizierungs-Nr. 2010/0660/D - B20)

Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen - Änderungen September 2010 (Notifizierungs-Nr. 2010/0661/D - B20)

Teil III der Liste der Technischen Baubestimmungen - Änderungen September 2010 (Notifizierungs-Nr. 2010/0662/D - B20)

Griechenland:

Verordnung über Innenanlagen für Erdgas mit einem Betriebsdruck bis 500mbar (Notifizierungs-Nr. 2010/0665/GR - I20)

Schweiz:

Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation über Fernmeldeanlagen (OOIT) - von dieser Verordnung sind Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen im Sinne der Richtlinie 1999/5/EG vom 9. März 1999 (ABl. Nr. L 91 vom 7. April 1999, S. 10) betroffen (Notifizierungs-Nr. 2010/0662/D - B20)

[nach oben](#)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2010/C 284/01 vom 20.10.2010)

Anmerkung zu den Normenverzeichnissen:

Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2010/C 284/01 vom 20.10.2010)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 64 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 81-31:2010-04
- EN 710+A1:2010-04
- EN 746-2:2010-05
- EN 894-4:2010-06
- EN 1374+A1:2010-04
- EN 1678+A1:2010-05
- EN 1808+A1:2010-06
- EN ISO 3266:2010-05
- EN ISO 11201:2010-05
- EN ISO 11202:2010-05
- EN ISO 11204:2010-05
- EN 12267+A1:2010-05
- EN 12268+A1:2010-05
- EN 12331+A2:2010-06
- EN 12355+A1:2010-06
- EN 12581+A1:2010-06
- EN 12621+A1:2010-06
- EN 12753+A1:2010-05
- EN 12757-1+A1:2010-06
- EN 12852+A1:2010-05
- EN 12853+A1:2010-05
- EN 12855+A1:2010-06
- EN 12921-1+A1:2010-05
- EN 12984+A1:2010-06
- EN 13020+A1:2010-04
- EN 13035-3+A1/AC:2010-04
- EN 13135-1+A1:2010-05
- EN 13208+A1:2010-05
- EN 13218+A1/AC:2010-04
- EN 13457+A1:2010-04
- EN 13534+A1:2010-06
- EN 13570+A1:2010-06
- EN 13621+A1:2010-04
- EN 13675+A1:2010-04
- EN ISO 13855:2010-05
- EN 13870+A1:2010-06

- EN 13871+A1:2010-06
- EN 13885+A1:2010-06
- EN ISO 14122-1:2001-05
- EN ISO 14122-1/A1:2010-04
- EN ISO 14122-2:2001-05
- EN ISO 14122-2/A1:2010-04
- EN ISO 14122-3:2001-05
- EN ISO 14122-3/A1:2010-04
- EN 14656+A1:2010-04
- EN 14673+A1:2010-04
- EN 14681+A1:2010-04
- EN 15746-2:2010-04
- EN ISO 23125:2010-05
- EN 50223:2010-05
- EN 60335-1:2002-10
- EN 60335-1/A11:2004-02
- EN 60335-1/A1:2004-12
- EN 60335-1/A12:2006-03
- EN 60335-1/A13:2008-11
- EN 60335-1/A14:2010-07
- EN 60745-2-1:2010-03
- EN 60745-2-2:2010-03
- EN 60745-2-6:2010-03
- EN 60745-2-11:2010-03
- EN 61029-2-1:2010-02
- EN 61029-2-6:2010-04
- EN 61029-2-8:2010-02
- EN 61029-2-10:2010-04

Die folgenden Normen sind, wie erwartet, entfallen:

- EN 1114-2+A1:2008-09 (ohne Nachfolger zurückgezogen am 2010-05-07)
- EN 12012-2+A2:2008-09 (ohne Nachfolger zurückgezogen am 2010-06-04)

[nach oben](#)

TERMINE

Betriebsanleitungen für Geräte, Maschinen und Anlagen

Termin: 7./8.12.2010

Ort: Stuttgart

Veranstalter: VDI Wissenforum

Mehr Infos:

[http://www.vdi-wissensforum.de/index.php?id=102&user_vdiev_pi1\[cmd\]=single&user_vdiev_pi1\[uid\]=02SE007028&cHash=93a4fa2de0](http://www.vdi-wissensforum.de/index.php?id=102&user_vdiev_pi1[cmd]=single&user_vdiev_pi1[uid]=02SE007028&cHash=93a4fa2de0)

Seminar zur Gefahrenanalyse und Risikobeurteilung

Termin: 8.12.2010

Ort: Augsburg

Veranstalter: DEKRA Akademie GmbH

Mehr Infos:

<http://wis.ihk.de/nc/seminare/seminarsuche/details/seminar/seminar-zur-gefahrenanalyse-und-risikobeurteilung.html>

Die aktuelle Maschinen- und EMV-Richtlinie im Rahmen des GPSG

Termin: 13.12.2010

Ort: Filderstadt

Veranstalter: TÜV SÜD Akademie GmbH

Mehr Infos:

<http://wis.ihk.de/nc/seminare/seminarsuche/details/seminar/die-aktuelle-maschinen-und-emv-richtlinie-im-rahmen-des-gpsg.html>

[nach oben](#)

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Aktuelles Normenverzeichnis zur Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2010/C 284/01 vom 20.10.2010)
- Beschluss der Kommission vom 8. November 2010 zur Änderung der Entscheidung 95/467/EG über die Durchführung von Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates über Bauprodukte
- Standpunkt (EU) Nr. 15/2010 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates

[nach oben](#)

PRAXISTIPPS

Das SISTEMA-Kochbuch 1 ist erschienen

Der tägliche Umgang mit der SISTEMA-Software bereitet vielen Konstrukteuren Schwierigkeiten. Bevor der Konstrukteur mit der Berechnung der Performance Level beginnen kann, muss er aus seinem Schaltbild ein sicherheitsbezogenes Blockdiagramm erstellen. Dieses Blockdiagramm stellt die Ausführung der Sicherheitsfunktion in Funktionskanälen und testenden Bauteilen dar.

Das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) hat nun das „SISTEMA-Kochbuch 1“ zur Verfügung gestellt. In diesem Heft wird der Schritt der Abstraktion, das Übertragen der Blöcke in SISTEMA und das Eintragen der Kennwerte erläutert.

Sie können das SISTEMA-Kochbuch 1 hier herunterladen:

http://www.dguv.de/ifa/de/prae/en13849/sistema_kochbuch.pdf

[nach oben](#)

... UND WEITERHIN

Studie: Bildschirmarbeit in der Produktion verbessern

Bildschirmarbeitsplätze in der Produktion weisen viele Mängel auf (Pressemitteilung 082/10 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin vom 28. Oktober 2010)

Bildschirmarbeitsplätze in der Produktion entsprechen häufig nicht den Anforderungen der Bildschirmarbeitsverordnung. Das geht aus der aktuell veröffentlichten Studie "Bildschirmarbeit in der Produktion" der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hervor. Alle 172 in der Studie untersuchten Arbeitsplätze wiesen Mängel auf.

Ohne Computer läuft in den meisten Unternehmen heute nichts mehr. Dabei stehen die Rechner nicht mehr nur im Büro, sondern finden sich zunehmend auch im Produktionsbereich. Dort steuern sie beispielsweise Maschinen oder erledigen auch administrative Aufgaben wie Personalverwaltung oder Qualitätsmanagement. Dadurch gelten diese Computer als Bildschirmarbeitsplätze im Sinne der Bildschirmarbeitsverordnung. Sie werden aber nur selten als solche wahrgenommen und entsprechend gestaltet.

Für die Studie der BAuA wurden 17 Unternehmen mit insgesamt 172 Arbeitsplätzen untersucht. Vor allem Arbeitsplätze, die eine vergleichsweise geringe Ähnlichkeit mit klassischen Bildschirmarbeitsplätzen im Büro haben, wie Prüfarbeitsplätze, Arbeitsplätze zur Protokollierung des Arbeitsfortschrittes sowie zur Unterstützung der logistischen Prozesse, weisen Defizite in Bezug auf die

Gestaltung des Mobiliars und die Platzierung von Monitoren und Tastaturen auf. So sind die Tischflächen häufig zu klein und der Sehabstand zum Monitor ist zu gering. Die Beleuchtung ist oft zu schwach, dafür treten an fast jedem Arbeitsplatz Spiegelungen und Blendungen auf. An den meisten Bildschirmarbeitsplätzen steht den Beschäftigten ein ausreichend großer Bewegungsraum zur Verfügung, den allerdings häufig Verkehrswege überlagern.

Von allen untersuchten Arbeitsplätzen waren nur drei elektrisch höhenverstellbar, um einen einfachen Haltungswechsel zwischen Sitzen und Stehen zu ermöglichen. Noch problematischer ist die Situation der Bestuhlung. Mehrfach fanden die Forscher Stühle vor, die sicherheitstechnisch nicht mehr akzeptabel waren. Bei den wenigsten Sitzgelegenheiten ließen sich Höhe und Neigung verstellen, die Lehne konnte oft nicht an die Körpergröße angepasst werden. Diese Eigenschaften sind für kurzfristig genutzte Arbeitsplätze nicht von so großer Bedeutung, wohl aber dort, wo längere Zeit am Bildschirmarbeitsplatz gearbeitet wird.

Die Erhebung der BAuA macht deutlich, dass gerade weil die Bildschirmarbeitsplätze nicht als solche angesehen beziehungsweise erkannt wurden, ihre Gestaltung sehr häufig optimierungsbedürftig ist. Tatsächlich fanden sich in der gesamten Untersuchung keine mängelfreien Arbeitsplätze. Angesichts älter werdender Belegschaften ist es sinnvoll, Belastungen zu vermindern. Insbesondere dann, wenn dies schon mit verhältnismäßig einfachen Mitteln möglich ist.

Bisher existiert kaum ein Bewusstsein dafür, dass eine ganze Reihe von Arbeitsplätzen in der Produktion unter den Geltungsbereich der Bildschirmarbeitsverordnung fällt. Daher gilt es, im Sinne des Arbeits- und Gesundheitsschutzes aktiv gegen zu steuern. Hier macht die Studie auch Vorschläge, mit denen sich Rückzugsarbeitsplätze, mobile und Kommissionierungsarbeitsplätze in der Produktion gestalten lassen.

Zur Studie:

<http://www.baua.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/F1963.pdf?blob=publicationFile&v=2>

[nach oben](#)

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 09.12.2010

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php?email=!*EMAIL*!

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu.

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu.

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877